

Mitarbeiterbeteiligung

Quellensteuer

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 27. April 2005

Wegen verschiedener individueller Bedingungen im Optionsplan sind Mitarbeiteroptionen nicht bewertbar und deshalb erst bei deren Ausübung steuerbar. Bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz im Zeitpunkt der Ausübung unterliegen derartige Lohnbestandteile aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit der Quellensteuer. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Optionen von der Muttergesellschaft mit Sitz im Ausland ausgegeben wurden und der betroffene Mitarbeiter im Zeitpunkt der Ausübung nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis mit der Tochtergesellschaft in der Schweiz stand. Ein Akteneinsichtsrecht in die Steuerakten der Arbeitgeberfirma besteht wegen fehlendem Zusammenhang nicht.

Tatsachen:

A. Der dänische Staatsangehörige Y, geboren am 12. März 1958, zog per 30. Oktober 1997 von Dänemark in den Kanton Basel-Landschaft zu. Hier war er als Finanzdirektor bei der X AG in O tätig. Als leitender Angestellter erhielt er am 5. Oktober 1998 von der englischen Muttergesellschaft X plc Mitarbeiteroptionen über 171'173 X plc-Aktien zugeteilt. Der Ausübungspreis wurde auf 44,8000 Pence pro Aktie festgelegt. Mit Schreiben vom 28. September 2001 kündigte Y das Arbeitsverhältnis. Dieses wurde im Februar 2002 in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst und Y zog per 30. April 2002 nach Z. Aufgrund der Ausübung seiner Mitarbeiteroptionen erwarb er in der Folge in vier Tranchen die Aktien der X plc.

B. Mit Verfügung an die X AG vom 12. Dezember 2002 bezifferte die Steuerverwaltung das Einkommen von Y für die im Zeitraum vom 24. April bis 25. Juni 2002 ausgeübten Mitarbeiteroptionen auf Fr. 81'300.– und stellte einen Quellensteuerbetrag von Fr. 19'621.25 in Rechnung. In der Folge verlangte Y eine an ihn gerichtete beschwerdefähige Quellensteuerverfügung. Diese wurde von der Steuerverwaltung am 6. März 2003 erlassen, das Einkommen aus den nunmehr voll umfänglich ausgeübten Mitarbeiteroptionen auf Fr. 82'912.– beziffert und die Quellensteuer auf insgesamt Fr. 22'944.05 festgesetzt. Die dagegen erhobene Einsprache vom 4. April 2003 wurde von der Steuerverwaltung mit Entscheid vom 11. September 2003 abgewiesen. Dagegen erhob Y, vertreten durch lic. iur. AB, dipl. Steuerexperte, Rekurs beim Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht (Steuergericht).

C. Mit Entscheid vom 6. Februar 2004 wurde der Rekurs vom Steuergericht abgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass es sich bei den fraglichen

Mitarbeiteroptionen um Lohnbestandteile aus einer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit handle. Die beschränkte Steuerpflicht knüpfe alleine an die wirtschaftliche Zugehörigkeit an, steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt sei dabei nicht nötig. Weiter wurde ausgeführt, dass die Laufzeit der Mitarbeiteroptionen im Zeitpunkt der Zuteilung auf Grund diverser individueller Bestimmungen nicht bekannt, eine Besteuerung zu diesem Zeitpunkt also nicht möglich gewesen sei. Deshalb sei eine Besteuerung mittels Quellensteuer zum Ausübungszeitpunkt angezeigt.

D. Gegen diesen Entscheid erhob Y, nach wie vor vertreten durch lic. iur. AB, mit Schreiben vom 8. April 2004 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht). In der Beschwerdebegründung vom 14. Juni 2004 beantragte er implizit die Aufhebung des Entscheides des Steuergerichts vom 6. Februar 2004 sowie die Feststellung, dass die im Jahre 2002 ausgeübten Optionen bei der Zuteilung im Jahre 1998 und nicht bei der Ausübung steuerbar gewesen seien und die Quellensteuer im Jahre 2002 somit zu Unrecht erhoben worden sei. Wie schon in den vorinstanzlichen Verfahren stellte sich Y zunächst auf den Standpunkt, die strittigen Optionen seien im Zeitpunkt der Zuteilung steuerbar, da zu diesem Zeitpunkt auch bewertbar gewesen. Dies sei von der X AG vorerst fälschlicherweise nicht erkannt worden. Sobald man den Fehler jedoch entdeckt hatte, sei die Steuerverwaltung diesbezüglich informiert worden. In seiner weiteren Begründung führte Y an, dass im Quellensteuerverfahren der Schuldner der steuerbaren Leistung abrechnungspflichtig sei, dies jedoch nur, sofern er der schweizerischen Steuerhoheit unterliege. Hat der Leistungsschuldner seinen Sitz dagegen im Ausland und werden die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz ausgerichtet, so könne die Einkommenssteuer nur im ordentlichen Verfahren erhoben werden. Vorliegend sei die in Grossbritannien domizilierte X plc Schuldnerin. Sie habe die Optionen zugeteilt und diese hätten auch ihr gegenüber ausgeübt werden müssen. Die X AG mit Sitz in O hingegen sei bezüglich der Optionen gegenüber Y in keiner Art und Weise verpflichtet gewesen. Auch wenn eine Besteuerung im Zeitpunkt der Ausübung hätte in Betracht gezogen werden müssen, hätte dies mittels ordentlichem Verfahren erfolgen sollen.

E. Ausgehend von dem in der Beschwerdebegründung weiter formulierten Eventualantrag beantragte das Steuergericht in seinen Vernehmlassungen vom 8. Juli und 4. August 2004 die teilweise Gutheissung der Beschwerde in dem Sinne, als die zu erhebende Quellensteuer neu auf Fr. 20'844.05 festzusetzen sei. Ansonsten verwies es in erster Linie auf seinen Entscheid vom 6. Februar 2004. Ergänzend wurde festgehalten, dass auf Grund der unbestimmten Laufzeit, welche sich aus den individuellen Bestimmungen im Optionsplan ergebe, die Optionen im Zuteilungszeitpunkt unbewertbar gewesen seien. Folge man der Ansicht von Y, müssten die ihm zugeordneten Mitarbeiteroptionen, bei einer Besteuerung im Zeitpunkt der Zuteilung, konsequenterweise mittels Nach- und Strafsteuerverfahren besteuert werden. In diesem Falle müsste er sich jedoch auch widersprüchliches Verhalten vorhalten lassen. Als CFO der X AG wäre er zum damaligen Zeitpunkt nämlich verpflichtet gewesen, die ihm zugeteilten Optionen in der Steuererklärung 1999/2000 anzugeben. Letztendlich

hätten vorliegend die für die Bewertung notwendigen Parameter im Zuteilungszeitpunkt aber gefehlt, weshalb die Besteuerung erst im Zeitpunkt der Ausübung auf Grund des erzielten Erlöses möglich gewesen sei.

Die Steuerverwaltung beantragte dem Kantonsgericht in ihren Vernehmlassungen vom 9. und 20. Juli 2004 die Abweisung der Beschwerde sowie die Korrektur des in der Quellensteuerverfügung enthaltenen Schreibfehlers. Zur Begründung wird unter Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung angeführt, dass nach dem Wegzug aus der Schweiz Einkünfte am ehemaligen Arbeitsort mittels Quellensteuer besteuert werden dürften. Die Mitarbeiteroptionen stellten Lohnbestandteile von Y aus seiner für die X AG mit Sitz in O erbrachten Arbeitsleistungen dar und seien deshalb auch nach seinem Wegzug aus der Schweiz mittels Quellensteuer steuerbar. Auf die weiteren Ausführungen in den Vernehmlassungen sowohl der Steuerverwaltung als auch des Steuergerichts wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.a) Das Kantonsgericht hat vor der materiell-rechtlichen Beurteilung einer Streitsache gemäss § 16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 von Amtes wegen zu prüfen, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide [BLVGE] 1998/1999, S. 134 E. 1b). Zu den in diesem Zusammenhang zu prüfenden Prozessvoraussetzungen zählen unter anderem die Zuständigkeit der angerufenen Beschwerdeinstanz sowie die Beschwerdebefugnis. Letztere umschreibt die Berechtigung eines Rechtssubjekts oder einer Behörde, ein bestimmtes Rechtsmittel zu ergreifen (vgl. *René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss*, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel und Frankfurt am Main 1996, N 953 und 1010 ff.).

b) Gestützt auf § 121b Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Basel-Landschaft (Steuergesetz; StG) vom 7. Februar 1974 erliess die Steuerverwaltung im vorliegenden Quellensteuerverfahren auf Begehren des Beschwerdeführers am 6. März 2003 eine an ihn gerichtete Verfügung, welche von diesem bei der Steuerverwaltung angefochten wurde. Nach § 134 Abs. 1 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 und 2 StG kann der vorliegend strittige Entscheid des Steuergerichts vom 6. Februar 2004 mit Beschwerde beim Kantonsgericht als letzte kantonale Instanz vom Beschwerdeführer angefochten werden. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobene Beschwerde vom 8. April 2004 kann somit eingetreten werden.

2. Zunächst ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung vom 14. Juni 2004 erstmals vorbringt, dass für die Berechnung der Quellensteuer fälschlicherweise der Tarif für Doppelverdiener angewendet worden sei. Seine Frau sei jedoch zum Zeitpunkt der Optionsausübung nicht mehr erwerbstätig

gewesen und deshalb hätte ein tieferer Steuersatz zur Anwendung gelangen müssen. Nach § 6 Abs. 2 VPO können die Parteien neue tatsächliche Behauptungen und Beweismittel bis zur gerichtlichen Beurteilung vorbringen, sofern ihnen dies unverschuldet nicht früher möglich war. Verspätete Vorbringen werden aus dem Recht gewiesen. Das erst im vorliegenden Verfahren erstmals gemachte Vorbringen des Beschwerdeführers ist als unzulässiges Novum somit unbeachtlich.

3.a) In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, indem ihm keine Einsicht in die Steuerakten der X AG gewährt worden sei und beantragt, es sei dies nachzuholen.

Das Akteneinsichtsrecht ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, welches die Parteien eines Verfahrens gemäss Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 und § 9 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984 in allen Fällen beanspruchen können. § 14 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 präzisiert diesen Grundsatz und gewährt den Verfahrensparteien Anspruch auf Einsicht in Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern. In § 14 Abs. 3 VwVG BL wird der Regierungsrat ermächtigt und beauftragt, ergänzende Vorschriften über das Akteneinsichtsrecht und die Herausgabe von Akten zu erlassen. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat mit der Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VO VwVG BL) vom 30. November 2004 nachgekommen. In § 1 Abs. 2 der Verordnung beschränkt der Regierungsrat den Umfang des Einsichtsrechts auf alle Akten, die der Behörde als Grundlage für ihre Entscheidung dienen.

b) Im zu beurteilenden Fall stehen sich das Interesse des Beschwerdeführers an Einsicht in die Steuerakten der X AG und das Interesse der X AG an der Geheimhaltung derselben entgegen. Gemäss Beschwerdebegründung geht es dem Beschwerdeführer hauptsächlich um die Unterlagen und die Korrespondenz mit der Treuhand M AG, insbesondere um diejenigen, welche die Frage der steuerlichen Beurteilung des Optionsplanes betreffen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Beschwerdeführer selber diesen fraglichen Optionsplan bereits eingereicht und zur Begründung seiner Beschwerde herangezogen hat. Was die Steuerakten der X AG anbelangt, stimmt das Kantonsgericht mit der Vorinstanz überein, dass diese für die steuerliche Beurteilung der Optionszuteilung an den Beschwerdeführer nicht von Relevanz sind. Aus diesem Grund wird der Verfahrensantrag des Beschwerdeführers auf Einsicht in die Steuerakten der X AG abgewiesen.

4.a) In materieller Hinsicht ist in erster Linie der Bewertungs- und Besteuerungszeitpunkt der ausgeübten Optionen strittig. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dass diese bei deren Zuteilung hätten besteuert werden sollen. Dabei führt er an, dass die Steuerverwaltung anlässlich des 1. Ruling vom 24. Juli 2001 ebenfalls zum Schluss gekommen sei, die Optionen seien im Zeitpunkt der Zuteilung bewertbar und somit auch zu diesem Zeitpunkt zu besteuern. Diese Aussage sei denn auch verbindlich und sein diesbezügliches Vertrauen zu schützen. Sowohl

die Steuerverwaltung als insbesondere auch das Steuergericht gelangen in ihren Vernehmlassungen zum Schluss, dass die Laufzeit der Optionen bei deren Zuteilung nicht bestimmbar und eine Bewertung somit unmöglich war. Entsprechend seien die Optionen zu Recht erst bei deren Ausübung besteuert worden.

b) Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit umfassen sämtliche entgeltlichen Bezüge und geldwerten Vorteile, die eine Person auf Grund eines Arbeitsverhältnisses erhält. Unwesentlich ist dabei, ob die Einkünfte regelmässig oder unregelmässig, wiederholt, sporadisch oder gar nur einmal bezogen und ob die Leistungen dem Arbeitsvertrag entsprechen oder durch den Arbeitgeber freiwillig und zusätzlich ausgerichtet werden. Neben dem Lohn zählen zu diesen Einkünften auch sämtliche mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Nebenbezüge, namentlich Zulagen, Entschädigungen für Sonderleistungen sowie andere Vergütungen mit Lohncharakter. Zu diesen gehört die Ausgabe von Mitarbeiterbeteiligungen, so beispielsweise Mitarbeiteraktien oder Mitarbeiteroptionen unter dem Verkehrswert (vgl. *Irène Findeisen/Ralph Theiler* in: *Nefzger/Simonek/Wenk*, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, 24 N 2 f. und 26).

Für die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen ist deren Bewertbarkeit vorausgesetzt. Sind sie bereits bei der Zuteilung bewertbar, so werden die Optionen schon in diesem Zeitpunkt als Lohnbestandteile besteuert, wobei nur die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert im Zeitpunkt der Ausgabe und dem bezahlten Ausgabepreis der Option steuerbares Erwerbseinkommen darstellt. Bei der späteren Ausübung der Option oder bei einem Verkauf wird nunmehr ein steuerfreier Kapitalgewinn bzw. Kapitalverlust generiert. Im Zeitpunkt der Zuteilung nicht bewertbare Optionen gelten dagegen als Anwartschaften, welche noch kein Besteuerungssubstrat darstellen. Diese Optionen werden erst im Zeitpunkt der Ausübung als Lohnbestandteile besteuert. Als Bemessungsgrundlage dient die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Aktie im Zeitpunkt der Ausübung und dem festgelegten Ausübungspreis der Aktie. Als nicht bewertbar gelten Optionen mit einer Laufzeit von über 10 Jahren oder mit einer Verfügungssperre von mehr als 5 Jahren. Gleiches gilt auch, wenn sie diverse individuelle Bestimmungen enthalten, d.h. der Rechtserwerb bedingt ist und sich die Optionen noch nicht ohne Weiteres realisieren lassen (*Irène Findeisen/Ralph Theiler*, a.a.O., 24 N 37 und 41; vgl. auch Kreisschreiben Nr. 5 der Steuerperiode 1997/98 zur direkten Bundessteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. April 1997 betreffend Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen [Kreisschreiben Nr. 5]).

c) Die Zuteilung der strittigen Optionen an den Beschwerdeführer erfolgte unbestritten am 5. Oktober 1998 und war in einem «Certificate of Option» verbrieft, worin auf die mittlerweile aktenkundigen, seitens der Generalversammlung am 8. April 1996 genehmigten «Rules of X plc European and North American Executive Share Option Scheme» vom 8. April 1996 verwiesen wird. Einzig dieser zum Zuweisungszeitpunkt rechtsgültige Optionsplan ist im vorliegenden Fall für die Beurteilung der Bewertbarkeit und somit für den Zeitpunkt der Besteuerung der strittigen Mitarbeiteroptionen des Beschwerdeführers massgebend. Der sowohl in

den vorinstanzlichen Verfahren wie auch vorliegend immer wieder genannte, in einem Entwurf vom Dezember 2001 aktenkundige zweite Optionsplan dagegen ist für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache unbeachtlich. Dies zeigt ohne Weiteres auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Mitarbeiteroptionen nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Weiteres ausüben konnte. In Anwendung des zweiten Optionsplanes wäre ihm dies nämlich verwehrt gewesen, da dieser Plan bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Sperrfrist den Verfall des Optionsrechts vorsah.

Das «Certificate of Option» vom 5. Oktober 1998 sowie der Optionsplan vom 8. April 1996 sah zum einen vor, dass eine Ausübung der Mitarbeiteroptionen innerhalb der ersten drei Jahre nach der Zuweisung nicht möglich war und anschliessend innerhalb von sieben Jahren vorgenommen werden musste. Zum anderen statuierte der fragliche Plan auch, dass die Mitarbeiteroptionen nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nur noch während 6 Monaten ausgeübt werden können. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers verunmöglichte diese individuelle Ausübungsbeschränkung im Sinne des Kreisschreibens Nr. 5 die Bewertbarkeit seines Optionsrechts. Entsprechend sind die Vorinstanzen zu Recht davon ausgegangen, dass die Optionen zum Zeitpunkt der Ausübung, mithin zum Zeitpunkt der Realisierung der vermögensrechtlichen Anwartschaft zu besteuern sind.

5. Der Beschwerdeführer hatte zum Zeitpunkt der Ausübung seiner Mitarbeiteroptionen unbestrittenermassen Wohnsitz in Z. Empfänger und Empfängerinnen von in der Schweiz erzielten Einkünften ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben diese ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit gemäss § 68k StG bzw. Art. 91 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 im Rahmen der Quellensteuer zu versteuern. Steuerbar sind die Bruttoeinkünfte und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte ohne jeden Abzug. Die beschränkte Steuerpflicht dieser Personen besteht alleine auf Grund ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zur Schweiz, welche dann gegeben ist, wenn sie hier eine Erwerbstätigkeit ausüben, als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von hiesigen juristischen Personen oder Betriebsstätten Entschädigungen oder andere Vergütungen beziehen, wenn sie Pensionen oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses von einem schweizerischen Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, wenn sie Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten. Die Steuerpflicht beschränkt sich dabei auf die Teile des Einkommens und Vermögens, bei denen ein wirtschaftlicher Konnex zur Schweiz besteht. Da diese beschränkte Steuerpflicht alleine an das Bestehen einer wirtschaftlichen Beziehung zur Schweiz anknüpft, kommt auch dem Zeitpunkt, in welchem das Einkommen zufließt, keine besondere Bedeutung zu. Es ist demzufolge nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige im Moment, in welchem er das Einkommen erhält, immer noch in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Vielmehr genügt es, dass die steuerbare Leistung direkte Folge einer solchen ist (vgl. dazu auch das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 15. Februar 2001 i.S. C. publiziert in: Steuer Revue Nr. 6/2001 S.409).

Die vorliegend strittigen Einkünfte aus den, seitens des Beschwerdeführers in der Zeit vom 24. April 2002 bis zum 14. August 2002 ausgeübten Mitarbeiteroptionen in der Höhe von insgesamt CHF 82'912.– unterliegen somit auch nach seinem Wegzug aus der Schweiz der schweizerischen Steuerhoheit und somit der Quellensteuerpflicht. Sein Vorbringen, er habe die Optionen von der englischen X plc erhalten, sind diesbezüglich unbeachtlich. Wie die Vorinstanzen zu Recht ausführen, stellte die Zuteilung der Mitarbeiteroptionen eine Honorierung seiner als Angestellter der X AG in O erbrachten Arbeitsleistungen dar. Entsprechend wurden die strittigen Einkünfte zu Recht der Quellenbesteuerung unterworfen.

6. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Steuerverwaltung wie auch die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen sind, dass die strittigen am 5. Oktober 1998 zugeteilten Optionen zum Zeitpunkt der Ausübung zu besteuern waren. Insbesondere die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses stehenden Bestimmungen des im vorliegenden Fall anwendbaren Optionsplans vom 8. April 1996, stellen eine individuelle Ausübungsbeschränkung dar, die eine Bewertung dieser geldwerten Leistungen im Zuteilungszeitpunkt verunmöglicht hatte. Da es sich bei dem im Rahmen der Optionsausübung erzielten Erlös um Einkünfte aus einer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit handelt, sind diese wegen mittlerweile fehlendem Wohnsitz des Beschwerdeführers in der Schweiz, richtigerweise mittels Quellensteuer besteuert worden. Die Verfügung der Steuerverwaltung vom 6. März 2003 wie auch der Entscheid des Steuergerichts sind deshalb rechtmässig ergangen. Die Beschwerde vom 8. April 2004 wird somit einzig insoweit gutgeheissen, wie die Vorinstanzen erkannt haben, dass der Quellensteuerbetrag auf Grund des Schreibfehlers auf Fr. 20'844.05 zu reduzieren sei. Ansonsten wird sie abgewiesen.

Demgemäss wird erkannt:

Die Beschwerde wird insoweit teilweise gutgeheissen, als der von den Vorinstanzen anerkannte Schreibfehler berichtigt und der in der Verfügung der Steuerverwaltung Basel-Landschaft vom 6. März 2003 bezifferte Quellensteuerbetrag auf Fr. 20'844.05 korrigiert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.